

Die Bischofskonferenzen

Das am 28.10.1965 verkündete Konzilsdekret *Christus Dominus* erörtert im 3. Kapitel die Probleme der Zusammenarbeit der Bischöfe am gemeinsamen Wohl mehrerer Kirchen. Zuerst wird der Wunsch ausgesprochen, «die ehrwürdige Einrichtung der Synoden und Konzilien möge einen neuen Impuls erfahren», dann werden der Begriff, die Strukturen und die Zuständigkeit der Bischofskonferenzen definiert (n. 38) und deren Bedeutung und apostolischer Nutzen (n. 37) herausgestellt. Die entsprechenden Anwendungsweisen (n. 41) werden genau im *Motu proprio Ecclesiae sanctae* dargelegt.

Die Synodaltätigkeit, ein wesentlicher Bestandteil des Lebens der Kirche, findet ihren feierlichsten Ausdruck im Ökumenischen Konzil. Nicht weniger notwendig ist sie auf den darunterliegenden Stufen als Zeichen der Gemeinschaft im Glauben und der Liebe der daran beteiligten Kirchen und als Werkzeug ihres in Einklang gebrachten und koordinierten pastoralen Wirkens.

1. Zeichen der Gemeinschaft

Der erste Aspekt erschließt sich in der Konzilsliturgie, die voll und ganz durchdrungen ist von der Gegenwart Christi (Mt 18, 20) und des Heiligen Geistes. Die *Ordines de celebrando concilio*, deren wesentliche Züge beim vierten Konzil von Toledo (633) festgelegt wurden, haben uns das schöne Gebet *Adsumus Domine Sancte Spiritus*, das immer noch im Gebrauch ist, übermittelt; bei den westgotischen Nationalkonzilien wurden drei Tage (dies litaniarum) auf das Fasten und die Betrachtung des Glaubensbekenntnisses verwandt. Ein alter Brauch, der bei den Konzilien von Nizäa, Konstantinopel (381) und Chalzedon bezeugt ist, verlangt, daß die Prüfung von Glaubensfragen vor allen anderen den Vorrang hat. Wenn zu unseren Tagen die Liturgie der Bischofskonferenzen neue Formen angenommen hat, dann bleibt sie in der Linie dieser Tradition und verbleibt flehentliches Gebet, Zeugnis des Glaubens und der Liebe.

2. Die Instrumentalfunktion

Die Instrumentalfunktion der Bischofskonferenzen ist zu offensichtlich, als man darauf eingehen muß: das Konzil ruft sie dazu auf, das bevorzugte Organ der Einheit, der Koordination, der Zusammenarbeit der Bischöfe untereinander zu werden, die entschlossen sind, am gemeinsamen Wohl ihrer Kirchen zu arbeiten und zusammen mit dem Papst großmütig an der Betreuung aller Kirchen teilzuhaben.

Die Bischofskonferenzen sind nur eine neue Form der Partikularsynoden, deren Ursprung bis in die ersten christlichen Jahrhunderte zurückgeht, und deren Wechselfälle oft aufgezeichnet wurden. Es muß jedoch bemerkt werden, daß alle aus lokalen Initiativen hervorgegangenen oder von Rom gesteuerten Reformbewegungen sich bemühten, diese Einrichtung wieder zum Leben zu erwecken. Es möge genügen, an die Bemühungen des heiligen Bonifatius (8. Jahrhundert), des Hinkmar von Reims (9. Jahrhundert) oder den neuen Aufschwung der gregorianischen Epoche zu erinnern. Das Vierte Laterankonzil (1215) weist den Provinzialkonzilien die Aufgabe zu, die Durchführung der Normen des allgemeinen Rechtes zu sichern und schreibt ihre jährliche Zusammenkunft vor. Das Konzil von Trient (XXIV. Sessio, c. 2 De ref.) sieht diese Zusammenkünfte alle drei Jahre vor, Sixtus V. bestimmt, daß ihre Dekrete vor der Promulgierung von der Heiligen Konzilskongregation zu überprüfen seien (Bulle *Immensa aeterni* aus dem Jahr 1587). Im Laufe der vergangenen vier Jahrhunderte haben die politischen Umstände und vom Mittelpunkt wegführende Bestrebungen aller Art die Einrichtung von Partikularkonzilien, von Provinzial- oder Nationalkonzilien nicht gerade begünstigt. Es ist verständlich, daß in den Ländern, in denen sich neue christliche Gemeinschaften eingerichtet haben, Rom eine strenge Kontrolle aller Formen synodaler Tätigkeit einsetzen wollte, indem es Plenarkonzilien unter dem Vorsitz römi-

scher Legaten einführte und die Beschlüsse dieser Konzilien seiner *recognitio* unterstellte (c. 291 § 1). Das Kanonische Rechtsbuch hatte diese verschiedenen Formen des konziliaren Lebens festgehalten, das durch die römische Zentralisierung und die Lethargie der lokalen Instanzen recht geschwächt war. So waren die Provinzialsynoden nur verpflichtet, alle zwanzig Jahre zusammenzutreten, sie konnten dadurch nicht die kontinuierliche und durchgreifende Wirksamkeit haben, die wirklich den realen Dimensionen der pastoralen Dringlichkeit angepaßt gewesen wäre (c. 283–286). Die Nationalkonzilien hatten keine rechtliche Existenz; die Plenarkonzilien, die an manchen Orten an ihre Stelle traten, waren nach einem Apparat organisiert, der darauf angelegt war, sie unter Vormundschaft zu halten (c. 281–282). Die alle fünf Jahre vorgesehenen Bischofskonferenzen sahen ihr Wirken auf die Vorbereitungen der zeitlich weit auseinanderliegenden Provinzialkonzilien ausgerichtet und blieben ohne wirkliche Autorität (c. 292).

Und dennoch sind aus diesen letzteren die Bischofskonferenzen hervorgegangen, denen das 2. Vatikanische Konzil ihren Adelsbrief erteilt und für die es die Modalitäten ihrer normativen Tätigkeit festgelegt hat.

Das Päpstliche Jahrbuch von 1967 verzeichnet 61 Bischofskonferenzen, 30 davon verfügen über Statuten, die zwischen 1955 und 1967 *ad experimentum* gutgeheißen wurden, 2 wurden «*ad quinquennium*» genehmigt (Australien und Madagascar); bei neun weiteren wurden die Statuten in den Jahren zwischen 1882 (Irland) und 1962 (Japan) endgültig festgelegt oder einfach gebilligt. Es ist ganz klar, daß der gleiche Begriff sehr verschiedene Realitäten umfaßt (Anzahl der Mitglieder, Häufigkeit der Zusammenkünfte, Arbeitsmethoden, treibende Organe usw.). Daher hat sich das *Motu proprio Ecclesiae sanctae* nicht damit begnügt, den Bischöfen der Staaten oder Gebiete, in denen noch keine durch das Dekret vorgesehene Bischofskonferenz besteht, lediglich anzuraten, sobald als möglich eine einzurichten und dafür die Statuten auszuarbeiten, die vom apostolischen Stuhl (n. 41 § 1) genehmigt werden müssen. Es wird auch verlangt, daß die schon konstituierten Bischofskonferenzen ihre Statuten gemäß den Vorschriften des Konzils aufstellen, oder, wenn sie schon aufgestellt sind, sie im Geiste des Konzils durchsehen und zur Prüfung an den apostolischen Stuhl senden (§ 2).

Selbst da, wo ihre Gründung aus Bedürfnissen praktischer Art geschah, spiegeln die kirchlichen

Strukturen das Selbstbewußtsein der Kirche wieder. Die Bischofskonferenzen sind nicht allein Ausdruck des Bewußtwerdens ihrer gemeinsamen Verantwortungen, deren Dringlichkeit und Schwere auf den Bischöfen lastet; auf dem Gebiet der Institutionen sind sie lehramtliche Bekundungen der bischöflichen Kollegialität. Kardinal Döpfner, Mitglied der Koordinationskommission des Konzils, hatte von der zuständigen Kommission verlangt, klar das Bindeglied herauszustellen, das die Bischofskonferenzen mit dem theologischen Prinzip der Kollegialität verbindet. Die gleiche Forderung wurde von mehreren Sprechern im Verlauf der Konzilsdebatten wiederholt, hervorragende Gegner jedoch leugneten dieses Band oder suchten dafür Ersatzbegriffe allgemeiner Art, wie das Prinzip der Gemeinschaft zwischen den Ortskirchen oder die geistige Sendung der Bischöfe, oder die Bedürfnisse der Mission. Das Dekret *Christus Dominus* vermied es, sich über diese grundsätzliche Frage auszusprechen; es hat keinen Anspruch darauf erhoben, das traditionelle System der Ortskirchen außer Kraft zu setzen, sondern an die Einrichtung der Synoden im Rahmen der Patriarchate erinnert und sie unterstützt (38 § 6). Trotz der Zurückhaltung einer Anzahl von Konzilsvätern, die befürchteten, das Gespenst der Nationalkirchen könne wieder auftauchen, oder es könnten sich, durch die neuen Zentralisationen begünstigt, geheime Oligarchien bilden, welche den Apparat der Sekretariate und Kommissionen steuern, hat sich das II. Vatikanische Konzil nicht gescheut, die Bischofskonferenzen mit einer echten Legislativgewalt auszustatten, die gemäß den Normen des Dekretes auszuüben ist (n. 38 § 4). Für die rechtsgültig verpflichtenden Entscheidungen (vom gemeinen Recht vorgeschriebene Fälle oder Fälle, die Gegenstand einer Sondervollmacht des Heiligen Stuhles sind, die auf dessen Anregung oder auf Antrag der Konferenz erteilt wurde) bedarf es in Zukunft der Zweidrittel-Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder (ob anwesend oder nicht). Außerdem müssen diese Entscheidungen vor ihrer Verkündung vom apostolischen Stuhl «anerkannt» werden. Bei den übrigen Entscheidungen (ohne zwingende Gesetzeskraft) steht es der Bischofskonferenz frei, die entsprechenden Modalitäten vorzusehen: geforderte Mehrheit, Art der Promulgierung, Anwendungen usw.). Mit je verschiedenen Kompetenzen, die gleich dargelegt werden, nehmen an den Bischofskonferenzen alle Ortsordinarien gleich welchen Ritus teil (jedoch nicht

die Generalvikare), die Koadjutoren, die Auxiliarbischöfe und die Titularbischöfe, die ein besonderes Amt in bezug auf die Gesamtpastoral (nicht die Diözesanpastoral) ausüben. Die übrigen Titularbischöfe sind keine rechtmäßigen Mitglieder der Bischofskonferenz, ebensowenig die päpstlichen Legaten (n. 38 § 2).

Die Ortsordinarien und die Koadjutoren sind stimmberechtigt, die Auxiliarbischöfe und die übrigen rechtmäßigen Mitglieder haben je nach den Statuten beschließende oder beratende Stimme. Wahrscheinlich wird den Auxiliarbischöfen in Anbetracht ihrer pastoralen Verantwortung Stimmberechtigung zuerkannt werden, die emeritierten oder abgedankten Bischöfe werden wohl beratende Stimme behalten. Es muß hervorgehoben werden, daß das Dekret in keiner Weise die Ordensoberen erwähnt; dennoch dürfte ihre Anwesenheit innerhalb der Bischofskonferenzen sehr nützlich, manchmal sogar notwendig sein.

3. Arbeitsmethoden

Die derzeit am meisten «strukturierten» Bischofskonferenzen verfügen über Organe und Arbeitsmethoden, die seit mehreren Jahrzehnten auf vielen Gebieten erprobt sind, auf denen sich verschiedene Formen kollektiver oder kollegialer Arbeit entfalten, unter anderem in den spezialisierten Bewegungen der Katholischen Aktion (Generalversammlung, ständige beratende Versammlung, beschränkter Ausschuß, Kommissionen, Berichterstatter, Sekretariate usw.). In der Vollversammlung, ihrem wesentlichsten Organ, bringt die Bischofskonferenz zum Ausdruck, daß sie sich der apostolischen Probleme bewußt ist und den Willen hat, sie durch eine gemeinsame Aktion anzugehen; dieser Vollversammlung verleiht sie notfalls verpflichtende Rechtskraft. Selbstverständlich hängt die Sachdienlichkeit dieser Aktion in erster Linie von einer das Geschehen genau verfolgenden Information ab. Diese wird ihr durch die Dienststellen geliefert, die mit der Vorbereitungsarbeit der Versammlung betraut sind. Das Dekret läßt den Bischofskonferenzen großen Spielraum bei der Auswahl der für ihre Arbeit unerläßlichen Organe. Dennoch regt es die Schaffung einer ständigen beratenden Versammlung an, die Schaffung von Bischofskonferenzen und eines Generalsekretariats (n. 38 § 3).

Werden nach Genehmigung durch den Heiligen Stuhl die Statuten der Bischofskonferenzen ver-

öffentlicht, dann hat man die Möglichkeit, die bis dahin unveröffentlicht gebliebenen Arbeitsmethoden und die Instrumente der Information, der Koordination und der Durchführung zu vergleichen. Die Arbeiten in dieser Richtung haben in den verschiedenen Ländern nicht das gleiche Stadium erreicht; in manchen Ländern gliedern sich die schon eingebürgerten Strukturen ganz natürlich in die vom Konzil vorgezeichneten Rahmen ein. An andern Orten sind mehr oder weniger tiefgreifende Umgestaltungen erforderlich; an anderen Orten wiederum werden die Probleme aller Art, die den Episkopat angehen, im Verlauf von selbständigen (monatlichen oder zeitlich weiter auseinanderliegenden) Versammlungen ohne feste Statuten geprüft und geregelt. Für die vor noch nicht allzulanger Zeit zum Christentum gekommenen Länder hat das Dekret *Ad gentes*, das am 7. Dezember 1965 verkündet wurde, ihren Bischofskonferenzen empfohlen, «in voller Übereinstimmung über die schwerwiegendsten Fragen und dringendsten Probleme zu verhandeln» und Kräfte und Einrichtungen, die dem Wohle aller dienen, zusammenzutun, um nicht die ohnehin in unzureichender Zahl vorhandenen Mittel und Personen zu vergeuden und eine unnötige Überlagerung der Initiativen zu vermeiden (n. 31). Diese Empfehlungen betreffen auch den ortsgebundenen Apparat, der gewöhnlich den Bischofskonferenzen beigegeben ist. Nach dem Beispiel der Generalversammlung des lateinamerikanischen Episkopats (CELAM) und seiner beratenden Versammlung dürfte die pastorale und missionarische Zusammenarbeit doch auf übernationaler Ebene fruchtbarer sein. Das *Motu proprio Ecclesiae sancta* hat sich solchen Umgruppierungen gegenüber günstig gezeigt und die Hilfe des Apostolischen Stuhls bei der Aufstellung der Sonderregeln für die Internationalen Bischofskonferenzen vorgesehen (n. 41 § 3 und 4).

Die technische Perfektion der Einrichtungen ist nur eine der Voraussetzungen für ihre Wirksamkeit. Solange sie an den Impuls angeschlossen bleiben, der sie ins Leben gerufen hat, nehmen sie ganz natürlich, über alle Hindernisse hinweg, ihre lebensspendenden Funktionen wahr. Aber jedes lebendige Gleichgewicht ist schwach, von Krebsgeschwüren und lokalen Wundbränden bedroht. Auch die Geschichte der Kirche verzeichnet Unterbrechungen des Gleichgewichtes und Rhythmuschwankungen; die Regulationsfunktionen des Mittelpunktes treffen nicht immer auf die wünschenswerte Mithilfe und Zusammenarbeit; ande-

rerseits kann es der Mittelpunkt am Tonus und an der Harmonie fehlen lassen. Auf die Bischofskonferenzen angewandt, machen diese Bemerkungen die Bedeutung einer aktiven Beteiligung aller Mitglieder und einer großzügigen Übernahme von Verantwortung deutlich. Die Früchte werden nur dann reichlich sein, wenn das Interesse der Beteiligten ständig wach ist, wenn die Arbeit realistisch und geordnet bleibt.

4. Kollegiales Wirken

Konkret drücken die Mitglieder der Bischofskonferenzen schon ihre Bereitschaft aus, kollegial am gemeinsamen Wohl der Kirchen zu arbeiten, wenn sie einen Auftrag innerhalb einer Kommission, eines Komitees, eines Büros oder einer Beratenden Versammlung übernehmen. Das kollegiale Wirken der Bischofskonferenzen drückt sich nämlich auf allen ihren Ebenen aus, durch alle von ihr abhängigen Instanzen hindurch, und nicht allein an der obersten Spitze der Vollversammlung. Wenn diese letztere auch der augenfälligste Ausdruck des kollegialen Wirkens des Episkopats bleibt, so haben doch die Instanzen, die die Entscheidungen der Vollversammlung vorbereiten oder weiterführen, ebenfalls an der Kollegialvollmacht der Bischofskonferenz teil, die ihnen ihren Sonderauftrag erteilt und die geforderte Autorität verleiht.

Es kann nicht die Rede davon sein, hier im einzelnen die Räderwerke darzulegen, die das richtige Funktionieren der Bischofskonferenzen durch Aufteilung der Arbeit und Zuweisung von Kompetenzen und klar definierten Vollmachten je nach den übernommenen Verantwortungen sichern. Die Bischofskonferenzen, deren Statuten schon veröffentlicht wurden, haben 10 bis 15 Sonderkommissionen eingerichtet, dazuhin ein gutes halbes Dutzend Komitees und ebensoviele Nationalsekretariate. Es ist klar, daß jedes Gebiet der Pastoral und jede Einrichtung allgemeiner Art, für die die

Hierarchie in irgendeiner Weise verantwortlich ist, naturgemäß zur Schaffung eines für diese Dinge zuständigen Organismus führt. Betont werden muß, daß unter allen diesen Formen juristisch organisierter Zusammenarbeit sich die Kollegialgewalt der Bischofskonferenz ausdrückt, die weder die Summe der Vollmachten der Mitglieder-Bischöfe ist, noch eine vom Römischen Stuhl delegierte Vollmacht, sondern eine ordentliche und eigentliche Kollegialgewalt, die auf dieser Ebene in Verbindung mit dem Papst ausgeübt und von ihm anerkannt wird (im Promulgationsakt des Dekrets *Christus Dominus* und durch die *recognitio*, die den Beschlüssen der Bischofskonferenz erteilt wird).

Auch wenn man sich auf Grund ihrer Neuheit auf der institutionellen Ebene mehr an gewisse juristische Aspekte der Bischofskonferenz gehalten hat, dann ist trotzdem die richtige Bemerkung von Kardinal Frings hierzu unvergessen: «Worum es bei diesen Versammlungen geht, ist nicht ihr juristischer Status, sondern der Geist der Freiheit, das freiwillige Engagement, die brüderliche Liebe.» Die juristischen Realitäten sind nur Instrumente im Dienst der pastoralen Sendung der Kirche; die verschiedenen Formen der Bischofskonferenzen haben kein anderes Ziel.

Übersetzt von Margaret Meixner

CHARLES MUNIER

Geboren am 12. Juli 1922 in Saâles (Frankreich), 1948 zum Priester geweiht. Er studierte an der theologischen Fakultät und am Institut für kanonisches Recht in Straßburg, am Corso S.R. Rota und an der Scuola paleografica Vaticana, ist Lizentiat der Philosophie, Doktor des kanonischen Rechtes (1954) und der Theologie (1958). Seit 1958 ist er Lehrbeauftragter am Institut für kanonisches Recht und Oberassistent an der theologischen Fakultät in Straßburg. Er veröffentlichte rechtsgeschichtliche Arbeiten und arbeitet vor allem mit an der Revue des Sciences religieuses.